

Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.III8-25@bmwet.gv.at

Zl. 13/1 26/84

2026-0.563.845

BG, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert wird

Referent: Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, Rechtsanwalt in Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Vorauszuschicken ist, dass gegen den vorliegenden Entwurf keine grundsätzlichen Einwände erhoben werden.

Exemplarisch erlaubt sich der ÖRAK jedoch festzuhalten:

1. ad § 2 Abs 2 Z 2

Schon bisher waren die Bilanzbuchhalterinnen zur Beratung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen berechtigt. Es spricht nichts dagegen, dass ihnen das Recht der elektronischen Akteneinsicht zukommt.

2. ad § 12a ff

Begrüßt wird die vollständige und umfassende Neustrukturierung des Qualifikationsniveaus der Fachprüfungen.

Der ÖRAK erlaubt sich jedoch festzuhalten, dass die im Rahmen des Moduls „Unternehmensmanagement und Fachpräsentation“ vorgesehene Prüfung (§ 20 Abs 2 Z 10) über „die Begründung sowie Beendigung von Dienstverhältnissen unter Berücksichtigung gesetzlicher und kollektivvertraglicher Vorschriften“ zur – ohnehin nicht

vorgesehenen – darüber hinausgehenden Beratung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten keinesfalls ausreicht.

Die für Bilanzbuchhalterinnen in § 2 leg cit vorgesehenen und gesetzlich verankerten Kompetenzen stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Ausbildung und sind daher als vollkommen ausreichend zu bezeichnen. Eine Erweiterung wäre sachlich nicht gerechtfertigt.

Wien, am 18. August 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

